

STATUTEN
DES VEREINES
TURN- UND SPORTGEMEINSCHAFT FELDKIRCH
ZVR: 488292208
Fassung vom 28.06.2026

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Feldkirch.
- 1.2 Der Sitz des Vereines ist Feldkirch.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg, insbesondere die Stadt Feldkirch.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Durchführung von sportlichen Aktivitäten zur Verbesserung des Wohlbefindens, der Gesundheit, der sportlichen Leistungsfähigkeit und des Gemeinschaftsgefühls.
- 2.2 Der Verein fördert dabei den Breiten-, Leistungs- und Hochleistungssport. Gefördert werden auch die Gemeinschaftsbildung und Gemeinschaftsförderung durch sportliche Aktivitäten und Veranstaltungen. Zur Verbesserung der individuellen Lebensqualität über vielseitiges Körpertraining für „Jung“ und „Alt“ werden Angebote in nachfolgenden Sportarten gemacht: Turnen (Team- und Geräteturnen), Gymnastik und Bewegungssport bzw. -tanz, Mutter/Kind-Turnen, Fechten, Rhythmische Sportgymnastik, Leichtathletik, Indoor-Hockey sowie Ballspiele wie Volleyball, Fußball und / oder ähnliches mehr.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch nachstehende ideelle und materielle Mittel verfolgt:

3.1 Ideelle Mittel

- 3.1.1 Förderung, Pflege und Ausübung von Bewegung und Sport;
- 3.1.2 Organisation und Teilnahme von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen sowie Trainingslagern;
- 3.1.3 Zurverfügungstellung von Trainingsstätten;
- 3.1.4 Durchführung von geselligen Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens;
- 3.1.5 Vertretung sportlicher Interessen in der Öffentlichkeit.

Die Durchführung geselliger Veranstaltungen ist ein untergeordneter Nebenzweck.

3.2 Materielle Mittel

- 3.2.1 Beiträge von Mitgliedern;
- 3.2.2 Einkünfte aus Spenden und Sammlungen, Vermächtnissen, öffentlichen Zuschüssen, Förderungen (wie ASVÖ, VTS, Land Vorarlberg und / oder Stadt Feldkirch) und sonstigen Zuwendungen;
- 3.2.3 Erträge aus Veranstaltungen, welche ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd § 37 BAO verwendet werden dürfen;
- 3.2.4 Vermietung von Gebäuden und Sportstätten;
- 3.2.5 Erlöse aus Sponsor Vereinbarungen;
- 3.2.6 Verkaufserlöse im Rahmen des Vereinszweckes.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die Tätigkeit des Vereines bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung gemeinnütziger Zwecke iSd § 37 BAO. Der Verein verfolgt keine anderen als gemeinnützige Zwecke.
- 4.2 Mitglieder und Organe dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Angemessene Übungsleiterentschädigungen (für Trainer u.ä.m.) und Zahlungen an Funktionäre wie Freiwilligen Pauschale nach § 3 Abs 1 Z 42 EKStG sind keine Zuwendungen in diesem Sinn.
- 4.3 Zufallsgewinne dürfen nur zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Vereinszweckes verwendet werden und sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Erfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereines dienen darf.
- 4.4 Die Ansammlung unangemessen hohen Vermögens ist zu unterlassen, da sich eine solche Ansammlung für die Gemeinnützigkeit schädlich auswirken könnte. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn die zu finanzierenden Vorhaben bereits geplant und bestimmt und die Projekte in absehbarer Zeit verwirklicht werden.
- 4.5 Vereinsmitglieder oder Organen dürfen auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Zuwendung welcher Art auch immer erhalten.
- 4.6 Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die ihrem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 4.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes darf das Vermögen der Gesellschaft bzw. des Vereins ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke iSd § 2 dieser Statuten verwendet werden.
- 4.8 Im Übrigen gelten für den Verein die Bundesabgabenordnung über die Gemeinnützigkeit, denen sich die Vereinsmitglieder ausdrücklich unterwerfen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- 5.3 Außerordentliche Mitglieder sind jene, die erhöhte Geldleistungen, Dienstleistungen oder Sachleistungen gegenüber dem Verein erbringen.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 6.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 7.2 Der Austritt kann nur auf den 27.02 bzw. 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat im Vorhinein schriftlich mitgeteilt werden. Dem Schriftlichkeitserfordernis genügen auch elektronische Übermittlungen.
- 7.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- 7.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigenden Verhaltens von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den vorgegebenen Bedingungen zu beanspruchen.
- 8.2 Den Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und möglicherweise auch Verbandsbeiträge (Turnsport Vorarlberg, Fechtverband, Volleyballverband etc.) oder verpflichtet.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

§ 10

Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung iSd Vereinsgesetzes 2002.
- 10.2 Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.
- 10.3 Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt, auf
 - Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - Verlangen eines Rechnungsprüfers
- 10.4 Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Dem Schriftlichkeitserfordernis entspricht auch eine elektronische Übermittlung der Einladung. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 10.5 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (auch elektronisch) einzureichen.
- 10.6 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.7 Alle Mitglieder sind bei der Generalversammlung teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.
- 10.8 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.9 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.10 Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 10.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 11.2 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 11.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 11.4 Kauf und Verkauf sowie Belastung von Liegenschaften und Immobilien;
- 11.5 Entlastung des Vorstandes;
- 11.6 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für allen Sportarten und Trainingsgruppen;
- 11.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 11.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 11.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12

Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, Schriftführerstellvertreter, Kassier und Kassierstellvertreter.
- 12.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- 12.3 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.4 Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

- 12.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.7 Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 12.8 Die Funktionsperiode des Vorstandes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt.
- 12.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12.10 Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Leitungsorgan iSd Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, die Vorbereitung der Generalversammlung, die Einberufung der Generalversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 14

Besondere Obliegenheiten

einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen.
- 14.2 Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheit des Obmannes und des Kassiers. Bis zu einem Betrag von EUR 4.000,- sind der Obmann und der Kassier zu Geschäften und Maßnahmen ohne Zustimmung weiterer Vorstandsmitglieder berechtigt.

- 14.3 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.4 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 14.5 Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 14.6 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 14.7 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der jeweiligen Vorstandsmitglieder ihre Stellvertreter.

§ 15

Rechnungsprüfer

- 15.1 Die Generalversammlung hat für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 15.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16

Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung Beiräte zu bestellen, deren Bestellung bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes aufrecht ist.

§ 17

Schiedsgericht

- 17.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht ist die Schlichtungseinrichtung iSd Vereinsgesetzes 2002.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand, welche binnen sieben Tagen zu erfolgen hat, macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes, ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stim-

mengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Auflösung des Vereines

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung mit einer zwei Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2 Die Generalversammlung hat auch – soweit Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 18.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 18.4 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen des Vereines für die in diesen Statuten angeführten, gem. § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke in der Region Feldkirch zu verwenden.

Diese überarbeiten und angepassten Statuten des Vereins mit NEUEM NAMEN mit der ZVR:488292208 (ehemals Turnerschaft Jahn Feldkirch) wurden in der a.o. Generalversammlung (JHV) am 28. Juni 2026 laut versandter Tagesordnung und über Antrag des Vorstandes beschlossen und genehmigt.

Feldkirch 28.06.2026

Obmann:

Dr. Daniel Wiesner

Obmann-Stellvertreter:

Karl-Heinz Müller